

§27

(1) Abgeordnete können aus wichtigen Gründen ihr Mandat me der legen.

(2) Über die Anerkennung der Niederlegung des Mandats entscheidet die Volksvertretung.

Dritter Teil

Die örtlichen Räte

Abschnitt I

Rechtliche Stellung und Bildung der örtlichen Räte

§28

(1) Die Räte sind die vollziehenden und verfügenden Organe der Volksvertretungen. Sie sind der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind dem Ministerrat und den höheren Räten unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Räte sind Kollegialorgane.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber der Volksvertretung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber ^{er} Rat die persönliche Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben gehör

(5) Die Räte werden im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch das von diesem beauftragte Mitglied des Rates vertreten.